

Verordnung zur Festsetzung des provisorischen Tarifs für die Vergütung der Physiotherapie

vom 14.01.2025 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2025)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

in Erwägung:

Physioswiss, stellvertretend für Physiofribourg, hat die Tarifverträge mit tarifsuisse AG, der Einkaufsgemeinschaft HSK AG und der CSS Kranken-Versicherung AG per 31. Dezember 2024 zwecks Neuverhandlung gekündigt.

Da bis Ende 2024 noch keine Tarifeinigung erzielt werden konnte, ist ab dem 1. Januar 2025 kein Tarif für die Physiotherapie in Kraft.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2024 beantragte Physioswiss beim Staatsrat des Kantons Freiburg die Verlängerung des Tarifvertrags vom 1. Januar 2018 mit der Einkaufsgemeinschaft HSK AG und der CSS Kranken-Versicherung AG bis zum 30. Juni 2025.

Physioswiss ersuchte den Staatsrat ferner, den Taxpunktwert (TPW) für die von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten (Art. 47 KVV) und Organisationen der Physiotherapie (Art. 52 KVV) erbrachten physiotherapeutischen Leistungen gegenüber den von tarifsuisse AG vertretenen Krankenversicherern per 1. Januar 2025 auf Fr. 1.31 festzusetzen; zudem sollte bis zum Vorliegen eines definitiven Tarifs per 1. Januar 2025 ein provisorischer TPW von Fr. 1.31 festgesetzt werden.

In Anbetracht dessen muss der Staatsrat dringend einen provisorischen Tarif festlegen, damit die Leistungserbringer ihre Leistungen in Erwartung des definitiven Tarifs in Rechnung stellen können. Die Anträge auf Vertragsverlängerung und Tariffestsetzung werden zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.

Das Amt für Gesundheit hat die betroffenen Krankenversicherer am 19. Dezember 2024 formell zur Festsetzung eines provisorischen Tarifs durch den Staat Freiburg angehört.

Die Kompetenz der Kantone, provisorische Tarife festzulegen, ergibt sich aus Artikel 46 Abs. 4 KVG. Sie wurde vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt, und zwar auch für die Fälle, in denen die Tarifpartner die Verhandlungen noch nicht als gescheitert erklärt haben (vgl. Urteil C-195/2012 vom 24. September 2012, E. 5.3).

Entspricht der definitive Tarif nicht dem provisorischen, so müssen die Tarifparteien die Differenz ausgleichen. Der provisorische Tarif hat keine Auswirkungen und keinen Einfluss auf das Verhandlungs-, Genehmigungs- oder gar Festlegungsverfahren des definitiven Tarifs. Die Parteien können sich daher bei den weiteren Verhandlungen in keinem Fall auf den provisorischen Tarif berufen.

Da Physioswiss unter anderem die Verlängerung des Tarifvertrags vom 1. Januar 2018 mit der Einkaufsgemeinschaft HSK AG und der CSS Kranken-Versicherung AG über einen TPW von Fr. 0.98 beantragt, tarifsuisse AG, die Einkaufsgemeinschaft HSK AG und die CSS Kranken-Versicherung AG mit einem provisorischen TPW von Fr. 0.98 einverstanden sind, und dem Staatsrat keine neuen Informationen vorliegen, die einen anderen provisorischen TPW rechtfertigen würden, legt der Staatsrat den provisorischen TPW auf Fr. 0.98 fest.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der provisorische Taxpunktwert für von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten (Art. 47 KVV) und Organisationen der Physiotherapie (Art. 52 KVV) erbrachte physiotherapeutische Leistungen beträgt Fr. 0.98.

Art. 2

¹ Entspricht der definitive Tarif nicht dem provisorischen, so führen die betroffenen Parteien die entsprechenden Ausgleichszahlungen aus.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
14.01.2025	Erlass	Grunderlass	01.01.2025	2025_005

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	14.01.2025	01.01.2025	2025_005